



Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 5300 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Der Magistrat Gesundheitsamt Amtsleitung

Konradinallee 11, Eingang A*
65189 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt

Zimmer Nr.: 1049

Telefon: 0611 31- 2817

Telefax: 0611 31- 3971

E-Mail: gesundheitsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum
02.11.2020

Auslösung der Stufe 2 gemäß Anlage 1 des Hygieneplans 6.0 des Hessischen Kultusministeriums für die Schulen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 27.11.2020

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 30. Oktober 2020 sowie die Ausführungen des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen mit Stand 28. September 2020 („Hygieneplan 6.0“) wird klarstellungshalber das Nachfolgende mitgeteilt:

Gemäß Anlage 1 zu dem Hygieneplan 6.0 löst das örtlich zuständige Gesundheitsamt die in dieser Anlage aufgeführten Stufen 1 bis 4 aus. Nach dem Hygieneplan 6.0 sind sodann die Schulleitungen für die Umsetzung der auf den jeweiligen Stufen vorgesehenen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich. Weitergehende Anordnungen, die auf dem Infektionsschutzgesetz beruhen (z. B. (Teil-)Schließungen einer Schule, Quarantänemaßnahmen hinsichtlich einzelner Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte oder eine Erweiterung der Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase) werden von den Gesundheitsämtern im Rahmen ihrer üblichen Handlungsformen (v. a. Allgemeinverfügungen) getroffen.

Dementsprechend wurde aufgrund der weiterhin dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere in Wiesbaden und der hohen 7-Tages-Inzidenzen innerhalb des Stadtgebietes mit dem Schreiben vom 30. Oktober 2020 das Erreichen der Stufe 2 „Eingeschränkter Regelbetrieb“ durch das Gesundheitsamt festgestellt. Ergänzend zu dem Schreiben des Hessischen Kultusministers vom 30. Oktober 2020 haben die Schulleitungen nunmehr die für diese Stufe vorgesehenen Maßnahmen ab dem 2. November 2020 umzusetzen.

Unsere allgemeinen Servicezeiten:
Mo, Di + Do 8:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00
Uhr
Mi 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
Servicetelefon des Gesundheitsamtes:
0611 31-2828

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55XXX
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDEFFXXX
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000004102
USt-ID: DE 113823704

*erreichbar von der ESWE-Haltestelle:
Weidenbornstraße
Linien 3, 6, 33, 34 und 43
Gebührenpflichtiges Parkhaus
in der Weidenbornstraße

Rein informationshalber werden die für die Stufe 2 im Hygieneplan 6.0 durch das Kultusministerium vorgesehenen Maßnahmen ergänzt um die infektiologische Einschätzung des Gesundheitsamts nachfolgend noch einmal mitgeteilt:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die aus der Auslösung der Stufe 2 resultierenden Einschränkungen möglichst gering gehalten werden sollen. Sie stellen sich wie folgt dar. Für alle Schulen gilt:

Bereits in der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 16. Oktober 2020 wurde angeordnet, dass in allen Klassen ab der Jahrgangsstufe 5 die Pflicht zum Tragen einer Mund- und Nasenbedeckung (MNB) im Unterricht umzusetzen ist. Diese Pflicht wurde nun von der hessischen Landesregierung in § 3 Abs. 1 der ab dem 2. November 2020 geltenden Fassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (Zweite VO) für das gesamte Gebiet Hessens angeordnet, so dass es der städtischen Allgemeinverfügung nicht länger bedurfte und diese mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft tritt. Angesichts der sehr verschärften Infektionslage in Wiesbaden wird insoweit jedoch empfohlen, über die landesweit geltende Regelung hinaus auch in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 während des Präsenzunterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr- und pädagogischen Personals zu tragen. Eine verbindliche Anordnung im Wege einer Allgemeinverfügung ist noch nicht erfolgt und bleibt für den Fall einer weiteren Verschärfung der Infektionslage vorbehalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Zweiten VO n. F. können die Schulleitungen, nach Anhörung der Schulkonferenz, die Verpflichtung zum Tragen einer MNB (außerhalb des Präsenzunterrichts) in Teilbereichen des Schulgeländes ganz oder teilweise aussetzen und somit eine kurzzeitige Maskenpause ermöglichen. Die damit verbundenen organisatorischen Voraussetzungen sind durch die Schulleitung festzulegen. Das Abstandsgebot (> 1,5 m) ist während der Maskenpausen streng zu beachten.

Die kurze Abnahme der MNB für die Aufnahme von Getränken und Lebensmitteln, ist bei Klassenarbeiten und Klausuren erlaubt. Die Pflicht zum Tragen einer MNB erlischt nicht durch das Aufstellen von Plexiglas-Scheiben als „Spuck-Schutz“. Das Tragen von Kinn- oder Gesichtsvisieren als Ersatz für eine MNB ist nunmehr landesweit nicht mehr gestattet.

Nach dem Außerkrafttreten der städtischen Allgemeinverfügung vom 16. Oktober 2020 mit Ablauf des 1. November 2020 besteht keine formelle Untersagung des praktischen Sportunterrichts in Innenräumen mehr. Der Verwaltungsstab der Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich für eine Angleichung an die Regelungen entschieden, die ab dem 2. November 2020 durch das Land vorgegeben sind und beobachtet die Lage weiter, um ggf. erforderliche Verschärfungen beschließen zu können. Die Regelungen des Landes sehen eine Untersagung des praktischen Sportunterrichts in Innenräumen nicht vor. Jedoch wird aus infektiologischer Sicht empfohlen, den Sportunterricht bis zum Ende der Sekundarstufe I weiterhin nur kontaktlos und im Freien durchzuführen. Anlage 2 zu dem Hygieneplan 6.0 verweist ebenfalls ausdrücklich hierauf. Danach sind direkte körperliche Kontakte auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren und Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des

permanenten Luftaustausches zu favorisieren. Die Schulleitungen haben insofern nach der Anlage 2 die Möglichkeit, nach Abstimmung mit der Sportfachkonferenz weitere Maßnahmen zu beschließen.

Der Ethik- und Religionsunterricht an einer Schule bis zum Ende der Sekundarstufe I wird regelmäßig von Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen besucht. Daher ist dieser Unterricht möglichst im Distanzunterricht ggf. mit digitaler Unterstützung durchzuführen oder im Klassenverband abzuhalten. Der herkunftssprachliche Unterricht wird ausschließlich im Distanzunterricht erteilt.

Die Teilintegration der Intensivklassenschüler*innen wird ausgesetzt.

Inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler nehmen am Unterricht der Lerngruppe oder Klasse teil, der sie angehören. Der Einsatz der Teilhabeassistenten ist uneingeschränkt und in vollem Umfang vorzunehmen.

Das gewohnte Ganztags- und Paktangebot ist vorzuhalten, wenn möglich in festen Kohorten, die den Lerngruppen des Unterrichts entsprechen.

Präsenzschulveranstaltungen finden bis auf Weiteres nicht statt. Eltern- und Beratungsgespräche, die nicht zwingend in Präsenzform durchgeführt werden müssen, sind als telefonische Beratungsgespräche zu planen.

Konferenzen an Schulen können bei dringender Notwendigkeit unter Einhaltung der Hygienevorschriften, des Mindestabstandes und dem Tragen eines MNS durchgeführt werden.

Regelungen für einzelne Stufen:

Grundschulen (Klassenstufen 1 bis 4 - einschließlich der Vorklassen und Eingangsstufen)

Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern sollte, wenn und soweit möglich, auch außerhalb des Unterrichtes erfolgen. Die zusätzlichen Angebote, wie z. B. AGs, werden ausgesetzt und es sind feste Lerngruppen (möglichst im Klassenverband) zu bilden. Die Pflicht zum Tragen einer MNB gilt auch für Lehrkräfte und das weitere Personal, wie z. B. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Betreuung. Die Vorlaufkurse finden nicht statt.

Die Betreuung vor und nach dem Unterricht findet weiterhin statt. Die Teilnahme erfolgt auf freiwilliger Basis. Da sich die Klassen ggf. in der Betreuung mischen, ist hier eine MNB zu tragen und auf die Einhaltung der Mindestabstände besonders zu achten. Dies gilt auch für die Ganztagsangebote. Wenn möglich findet die Betreuung in festen Kohorten statt, die den festen Lerngruppen des Unterrichts entsprechen.

Sekundarstufe I

Als Mindestanforderung sind entsprechende Planungsszenarien der Stufe 2 „Eingeschränkter Regelbetrieb“ zu berücksichtigen. Neben der Maskentragepflicht bedeutet dies, dass eine Durchmischung von Gruppen möglichst zu vermeiden ist. Der Unterricht findet weitestgehend

im festen Klassenverband statt. Wenn eine zwingende Notwendigkeit besteht, sind Ausnahmen für den Religions- und Ethikunterricht, für den Fremdsprachenunterricht sowie für die Berufsorientierung zulässig. Auf eine Einhaltung fester Sitz- und Arbeitsplätze ist unbedingt zu achten.

Optional, und nach Abstimmung mit dem Schulträger, steht ab der Klasse 7 den Schulen die Möglichkeit offen, die Regelungen der Stufe 3 - „Wechselmodell“ - umzusetzen. In diesen Fällen erfolgt eine Teilung der Klassen in feste Lerngruppen. Hierdurch kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auch während der Unterrichtszeiten eingehalten werden.

Für jede Lerngruppe wird der Wechsel zwischen Präsenz - und Distanzunterricht durch die jeweilige Schule geplant und durchgeführt.

Nach Möglichkeit sind gestaffelte Pausenregelungen zu organisieren oder es ist eine räumliche Trennung während der Pausen erforderlich.

Klassen werden nur im festen Klassenverband unterrichtet. Ausgenommen sind die abschlussrelevanten Fächer Deutsch, Mathematik und abschlussrelevante Fremdsprachen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 sowie Religion/Ethik. An den IGS wird die äußere Differenzierung aufgehoben und eine Binnendifferenzierung vorgesehen.

Sekundarstufe II und berufliche Schulen

Hier sollte der Unterricht möglichst in einem Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht oder aufgeteilt auf zwei Räume erfolgen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann. Die Schülerinnen und Schüler halten in ihren Klassen- und Kursverbänden feste Sitz- und Arbeitsplätze ein.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Kaschlin Butt
Amtsleiterin